



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität - Gesamhochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24556**



# **Amtliche Mitteilungen**

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

***Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang  
Wirtschaftsinformatik  
der Universität – Gesamthochschule  
Paderborn***

***Vom 20. November 1998  
(ABI NRW 2 1999, S. 89)***

17. März 1999

Jahrgang 1999  
Nr. 12

**Diplomprüfungsordnung**  
**für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik**  
**an der Universität – Gesamthochschule Paderborn**  
**Vom 20. November 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung
- § 4 Punktrechnungssystem
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen, zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Durchführung von Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 19 Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

**III. Diplomprüfung**

- § 20 Zulassung
- § 21 Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Fächer in der Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 27 Wiederholung von Prüfungen der Diplomprüfung
- § 28 Freiversuche
- § 29 Zeugnis für die Diplomprüfung
- § 30 Diplomurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang 1** Übersicht über die Bestandteile des Studiums  
**Anhang 2** Gesamtumfang der Fächer im Grundstudium  
**Anhang 3** Gesamtumfang der Fächer im Hauptstudium

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fachbereiche 5 – Wirtschaftswissenschaften – und 17 – Mathematik, Informatik – den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsinformatiker“, abgekürzt „Dipl.-Wirt.-Inf.“.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit im integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Grundstudium gliedert sich in Lehrveranstaltungen und das Hauptstudium in Lehrveranstaltungen und Diplomarbeit.

(4) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 154 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 15 Semesterwochenstunden auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG. Davon entfallen ferner 98 Semesterwochenstunden auf Pflichtveranstaltungen und 41 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtveranstaltungen. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden in Grund- und Hauptstudium ist dem **Anhang 1** zu entnehmen.

(5) Die Fachbereiche 5 – Wirtschaftswissenschaften – und 17 – Mathematik, Informatik – erstellen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine Studienordnung, die insbesondere über die Ziele und Formen der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Gruppierung von Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsblöcke sowie über die notwendigen Vorkenntnisse Aufschluß gibt.

(6) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 4

#### **Punkteanrechnungssystem**

(1) Das Prinzip eines Punkteanrechnungssystems wird sowohl in der Diplom-Vorprüfung als auch in der Diplomprüfung angewandt.

(2) Der Prüfungsausschuß legt rechtzeitig vor dem Anfang eines Semesters im Benehmen mit den Prüfenden für jede Lehrveranstaltung eine verbindliche Anzahl von Bonuspunkten fest. Deren Anzahl entspricht der Anzahl von Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung inklusive der Übungen.

(3) Aus Prüfungsleistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen können Bonuspunkte für die Prüfungsfächer nur erworben werden, wenn der entsprechende Lehrveranstaltungsblock durch eine benotete Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen wird und keine Bonuspunkte aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder einer dafür angerechneten Studien- und Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungsblöcke gleich anzusehen sind. Ein Lehrveranstaltungsblock besteht aus einer Lehrveranstaltung oder aus mehreren, inhaltlich zusammengehörigen Lehrveranstaltungen.

#### § 5

#### **Prüfungen, Prüfungsfristen, zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in Fächer zusammengefaßt. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der Diplomarbeit. Die Studienordnung enthält eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungen.

(3) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Zulassung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 bzw. § 20) vorliegen. Vor (Mit) der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Die Anmeldefristen zu Prüfungen sollen mindestens vier Wochen vor dem Tag der Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ablaufen. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben.

#### § 6

#### **Prüfungsausschuß**

(1) Die Fachbereiche 5 und 17 bilden einen Prüfungsausschuß insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen, insbesondere der in der Studienordnung festgelegten,
- Entscheidungen über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fachbereichsräte über die Entwicklung der Prüfungen, Studierendenzahlen und Studienzeiten,
- die Offenlegung der Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten,
- durch diese Ordnung sowie durch die Studienordnung dem Prüfungsausschuß ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
- Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftsinformatik von den beteiligten Fachbereichsräten gewählt. Entsprechend werden zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student als stellvertretende Mitglieder gewählt. Jeder der beteiligten Fachbereiche ist im Prüfungsausschuß entweder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Der Fachbereich, der in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist, stellt in dieser Gruppe das stellvertretende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nur beratend, aber nicht stimmberechtigt, mit.

(5) Der Prüfungsausschuß wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 7**

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt haben, können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem das Prüfungsfach umfassenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen dieser Diplomprüfungsordnung in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüferin bzw. einen Prüfer oder gegebenenfalls eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht ge-

nommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Diplomstudiengängen der Wirtschaftsinformatik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie oder Mathematik erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistungen auf die Diplom-Vorprüfung angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hoch-

schulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach erfolgter Zulassung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit einschließlich beantragter und genehmigter Verlängerung erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Dabei ist § 17 Abs. 1 letzter Satz und § 27 Abs. 7 zu beachten. Für die in Seminaren anzufertigenden Arbeiten und in § 10 Absatz 2 als „gleichwertige schriftliche Arbeiten“ bezeichnete Prüfungsleistungen werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekanntgegeben.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, in der Regel innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und unter Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er innerhalb von 14-Tagen verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird; dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer bzw. eines Prüfenden oder einer bzw. eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sieben Werktagen nach der Prüfung, schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

## **§ 10 Prüfungsformen**

(1) In der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können die folgenden Prüfungsformen angewandt werden:

- schriftliche Prüfung,
- mündliche Prüfung.

(2) Schriftliche Prüfungen sind Klausurarbeiten sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeit, Projektbericht, Entwicklung von Computer-Software, Entwicklung von Computer-based Trainingskonzepten (CBT), Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials). Zur Überprüfung der Autorschaft einer schriftlichen Arbeit kann ein Fachgespräch verlangt werden, wenn die schriftliche Arbeit nicht unter Aufsicht angefertigt ist. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Mitwirkung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt – mitzuteilen. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel 30 Minuten pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Höchstdauer beträgt 240 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem einer Lehrveranstaltung zugeordneten Teil einer Prüfung grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Die Prüfungsdauer beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Diese Zeit kann anteilig verkürzt werden, wenn die Prüfung aus mehreren Teilen besteht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 11 Durchführung von Prüfungen**

(1) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung bezieht sich in der Regel auf Inhalt einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die zugelassenen Prüfungen nebst Prüfungsumfang und Form sowie die Zuordnung zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich im Benehmen mit den Prüfenden rechtzeitig vor dem Anfang eines Semesters für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. In didaktisch begründeten Fällen kann eine Prüfung aus mehreren Prüfungsformen kombiniert werden.

(3) Unter dem Gesichtspunkt der Verbindlichkeit der Teilnahme sind die Lehrveranstaltungen, aus denen die einzelnen Prüfungen bestehen, für die einzelnen Fächer des Grund- und Hauptstudiums wie folgt gegliedert: Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. Das Grundstudium soll ganz oder überwiegend aus Pflichtveranstaltungen bestehen. Im Hauptstudium sollen den Studierenden Wahlmöglichkeiten in angemessenem Maße angeboten werden.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehener Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ein Fach ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfung des Faches mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem mit der Anzahl der Bonuspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen oder ergibt sich bei nur einer Prüfung durch Zuordnung. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 13

#### Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, das Zeugnis der Fachhochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen, staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 8 Abs. 6),
  2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin bzw. eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Universität – Gesamthochschule Paderborn gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer in diesem Studiengang zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist zu richten. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt die Meldung zur ersten Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder Informatik oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### **§ 14**

##### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 1 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang der Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplomprüfung der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik oder eines vergleichbaren Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes aufgrund einer nicht erbrachten Prüfungsleistung, die gemäß § 8 für den Studiengang Wirtschaftsinformatik anrechenbar wäre, endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet oder
- f) der Prüfungsanspruch endgültig verlorengegangen ist.

(3) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen bzw. -wechsler aus Studiengängen gemäß Absatz 2 c) und d), die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 8 für den Studiengang Wirtschaftsinformatik anrechenbar wäre, nicht bestanden haben, können gemäß § 17 nur zu entsprechenden Wiederholungen der Prüfung zugelassen werden.

#### **§ 15**

##### **Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen des Faches **Wirtschaftsinformatik**, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Wirtschaftsinformatik,
2. Informatik,
3. Mathematik,
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
6. Statistik.

(3) Die geforderte Gesamtzahl der Bonuspunkte und die Gliederung jedes Faches wird in **Anhang 2** dieser Prüfungsordnung angegeben.

(4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

## § 16

### Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Fachnoten, die durch die Gesamtanzahl der Bonuspunkte pro Fach gemäß **Anhang 2** gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede Prüfung der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Ist eine Prüfung der Fächer Informatik oder Mathematik gemäß **Anhang 2** und ihre erste Wiederholungsprüfung oder ihre beiden Wiederholungsprüfungen in Klausurform nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für deren Durchführung und Abnahme gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Die Prüfungsdauer beträgt für jede Kandidatin und jeden Kandidat in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Wird die Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Inhalte der Ergänzungsprüfungen sind die Inhalte der Fächer gemäß § 15. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(2) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb von zwei Semestern nach dem fehlgeschlagenen Versuch zu einer Wiederholung der Prüfung zu melden, so gilt der nächste Versuch als nicht bestanden, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuß setzt die Wiederholungsfristen neu fest.

(3) Prüfungen und die ihnen zugeordneten Wiederholungsprüfungen finden jeweils innerhalb eines Prüfungszyklus statt, der von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 5 und 17 festgelegt wird. Für die Wiederholungsprüfungen gilt insbesondere Absatz 1 letzter Satz.

(4) Die Diplom-Vorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

## § 18

### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der geltenden Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

## § 19

### Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeug-

nis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 18 ist das Zeugnis nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Fall des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 20

##### Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin bzw. eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Universität – Gesamthochschule Paderborn gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer in diesem Studiengang zugelassen ist;
3. die für den Studiengang Wirtschaftsinformatik qualifizierende Diplom-Vorprüfung oder eine gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 3 nicht erfüllt, kann eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragt werden, wenn in der Diplom-Vorprüfung nicht mehr als 14 Bonuspunkte fehlen. Sie berechtigt zur Teilnahme an Abschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 21, § 22 und § 27 im Umfang von maximal 18 Bonuspunkten. Für alle weiteren Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung ist der Nachweis über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 16 Voraussetzung. Bei der Zulassung zur Diplomprüfung werden die vorläufigen Bonus- und Maluspunkte jeweils in das entsprechenden Fach übertragen.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß mindestens 14 Bonuspunkte erworben wurden und eine Zulassung zur Diplomprüfung gemäß Absatz 1 gegeben ist.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

#### § 21

##### Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, die in § 22 angeführt werden sowie aus der Diplomarbeit gemäß § 23.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, in welchem Fach gemäß § 22 die Prüfung abgelegt wird.

(3) Eine zeitliche Reihenfolge beim Ablegen der Prüfungen wird nicht vorgegeben.

#### § 22

##### Fächer in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Wirtschaftsinformatik A,

2. Wirtschaftsinformatik B,
  3. Informatik,
  4. Eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,
  5. Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften,
  6. Vertiefungsfach Informatik.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind derzeit folgende Fächer:
- Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre
  - Internationales Management
  - Marketing und Konsumentenverhalten
  - Organisation
  - Personalwirtschaft
  - Produktionswirtschaft
  - Rechnungswesen und Besteuerung.
- (3) Bei Neigungswechsel kann die Kandidatin oder der Kandidat das Fach Spezielle Betriebswirtschaftslehre einmalig wechseln. Der Wechsel ist nur zulässig, wenn nicht mehr als vier Bonuspunkte im bisherigen Fach erreicht wurden. Das neu gewählte Spezielle Betriebswirtschaftslehre fängt mit null Bonuspunkten und mit der Anzahl der bisher in diesem Fach erreichten Maluspunkte an.
- (4) Die Wahlmöglichkeiten in den Fächern Wirtschaftsinformatik A, Wirtschaftsinformatik B und Informatik sowie in den Vertiefungsfächern werden in der Studienordnung bekanntgegeben. Eine Übersicht der Fächer und die Tabelle der zu erbringenden Bonuspunkte finden sich in **Anhang 3**.

### § 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihrer bzw. seiner Studienrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. An einer Gruppenarbeit sollen nicht mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sein.
- (2) Diplomarbeiten können von in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und habilitierten Assistentinnen und Assistenten der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche ausgegeben, betreut und bewertet werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird festgestellt, ob es sich um ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema handelt. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema erhöht sich die Bearbeitungszeit um zwei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen, verlängern, wenn die bzw. der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel mindestens 40 und höchstens 100 Seiten betragen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die bzw. der Betreuende, insbesondere, wenn es sich um praktische Themen wie die Erstellung einer Anwendung handelt.

(7) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(8) Eine Gewichtung der Diplomarbeit in Bonuspunkten ist in **Anhang 1** angegeben.

#### § 24

##### **Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplären beim Prüfungssekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende gemäß § 23 Abs. 2 sein. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die beiden Bewertungen jedoch um mindestens zwei volle Noten voneinander ab, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter bestimmt, die bzw. der die Diplomarbeit ebenfalls begutachtet. Die endgültige Note ergibt sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten.

(3) Eine nicht bestandene Diplomarbeit darf einmal wiederholt werden.

#### § 25

##### **Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern im Umfang von zehn Bonuspunkten Prüfungen unterziehen. Zusatzfächer können insbesondere nicht gewählte an den Fachbereichen 5 und 17 vertretene Fächer sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch andere Fächer als Zusatzfächer der Diplomprüfung zulassen. Für die Prüfung in Zusatzfächern gelten die für das betreffende Fach vorgesehenen Bestimmungen zur Diplomprüfung.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

#### § 26

##### **Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten sowie die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die durch die Gesamtanzahl der Bonuspunkte gemäß **Anhang 1** und **Anhang 3** gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Werden in einem Fach mehr als die gemäß der vorgegebenen Gesamtanzahl der Bonuspunkte in studienbegleitenden Prüfungen erbracht, wird die am schlechtesten benotete dieser Prüfungen nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der im **Anhang 3** angeführten

Gesamtanzahl der Bonuspunkte erforderlich ist. Ist die angegebene Gesamtanzahl der Bonuspunkte in einem Fach erreicht oder überschritten, dürfen als Prüfungen in diesem Fach nur Wiederholungen im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 28 belegt werden.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wird und das arithmetische Mittel der analog Absatz 1 und 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 27

### Wiederholung von Prüfungen der Diplomprüfung

(1) Für jedes Fach der Diplomprüfung gemäß § 22 wird ein gesondertes Maluspunktekonto geführt.

(2) Für jede nicht bestandene Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Maluspunkte in Höhe der zu erreichenden Bonuspunkte. Maluspunkte werden nicht angerechnet bei Geltendmachen eines Freiversuches gemäß § 28.

(3) Ein Fach gilt als nicht bestanden, wenn die Anzahl der Maluspunkte für dieses Fach die Anzahl der zum Bestehen geforderten Bonuspunkte laut **Anhang 3** erreicht oder überschreitet. In diesem Fall wird das Maluspunktekonto gelöscht.

(4) Jedes gemäß Absatz 3 nicht bestandene Fach darf einmal wiederholt werden.

(5) Für jede Klausurarbeit und mündliche Prüfung des Hauptstudiums, in der Bonuspunkte erworben werden können, werden zwei Prüfungstermine bis zum Beginn des Semesters angeboten, das dem Semester der Lehrveranstaltung oder dem Lehrveranstaltungsblock darauffolgt, auf der bzw. dem die Prüfung basiert. Dies gilt nicht für Seminar- und Projektveranstaltungen, die jeweils mit anderen Themen neu angesetzt werden.

(6) Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Durch eine direkte Anmeldung zu einer Prüfung des zweiten Prüfungszeitraumes verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf den Anspruch gleicher Inhalte und Bedingungen in der Wiederholungsprüfung; die Fachbereiche informieren die Kandidatin oder den Kandidaten entsprechend.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 28 zulässig.

(8) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb von zwei Semestern nach dem fehlgeschlagenen Versuch zu einer Wiederholung der Prüfung zu melden, so gilt der nächste Versuch als nicht bestanden, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuß setzt die Wiederholungsfristen neu fest.

## § 28

### Freiversuche

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung der Diplomprüfung ab, so kann er für diese Prüfung einen Freiversuch geltend machen. Insgesamt können Freiversuche für Prüfungen im Umfang von maximal 20 Bonuspunkten geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Wenn eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde bzw. als nicht bestanden gilt, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat für diese Prüfung einen nach Absatz 1 möglichen Freiversuch geltend machen. Bei Geltendmachen eines Freiversuches werden keine Maluspunkte angerechnet.

(3) Wenn eine Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, kann unter Inanspruchnahme eines nach Absatz 1 möglichen Freiversuches die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es wird die bessere der beiden Prüfungen gewertet.

(4) Für eine Prüfung kann höchstens ein Freiversuch geltend gemacht werden.

(5) Bei der Berechnung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester sind Abweichungen in den in den Absätzen 6 bis 8 genannten Fällen möglich. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einen entsprechend modifizierten Zeitplan fest.

(6) Fachsemester bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Erkrankung in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit für die fragliche Prüfung ergibt.

(7) Eine Verschiebung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester von bis zu drei Semestern ist bei einem Auslandsstudium von bis zu drei Semestern möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(8) Eine Verschiebung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester von bis zu zwei Semestern ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich eine entsprechende Semesterzahl in angemessenem Umfang als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

#### § 29

##### Zeugnis für die Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Fachnoten ein Zeugnis. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Auf Antrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, aus der das Thema, die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Note der Diplomarbeit hervorgehen.

(3) Auf Antrag erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Aufstellung über die Noten aller Prüfungen.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 30

##### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fachbereiche 5 – Wirtschaftswissenschaften – und 17 – Mathematik, Informatik – unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachbereiche versehen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 31

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheiden die Fachbereichsräte der Fachbereiche 5 und 17.

### § 32

#### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf schriftlichem Antrag an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse einer Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 33

#### Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten neue Prüfungsordnung. Diese Prüfungsordnung findet ab Beginn des Wintersemesters 1998/99 auf alle Studierenden Anwendung.

(2) Übergangsbestimmungen. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben waren, gelten die in den Absätzen 3 bis 15 geregelten Übergangsbestimmungen. In begründeten Fällen kann auf Antrag von betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuß neben den im weiteren angeführten Übergangsbestimmungen besondere Übergangsregelungen beschließen.

(3) Diplom-Vorprüfung: Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Die Übergangsregelung des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaften, die in der Änderungssatzung vom 19. Dezember 1996 zur vorher gültigen Prüfungsordnung vom 23. Mai 1991 (einschließlich Änderungssatzung vom 1. Dezember 1992) wird entsprechend angewandt.

(4) Diplom-Vorprüfung: Informatik. Die gesplitteten Prüfungen im Fach Informatik gemäß **Anhang 2** werden ab dem WS 98/99 gleichzeitig und in gleicher Form wie im Studiengang Informatik eingeführt. Die vierstündige Gesamtklausur Informatik wird bis Ende des Wintersemesters 1998/99 angeboten.

(5) Diplom-Vorprüfung: Wirtschaftsinformatik. Ab dem Sommersemester 1998 wird das Fach Wirtschaftsinformatik in vier Prüfungen Wirtschaftsinformatik 1 bis 4 gesplittet, die nach dem Prüfungszyklus-Konzept (§ 17 Abs. 3) geprüft werden. Die vierstündige Gesamtklausur Wirtschaftsinformatik wird bis Ende des Wintersemesters 1998/99 angeboten.

(6) Diplom-Vorprüfung: Ergänzungsprüfung. In den Fächern Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, und Statistik können Studierende für den Prüfungstermin Februar 1999 pro Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ablegen.

(7) Diplom-Vorprüfung: Fehlversuche. Haben Studierende im Grundstudium ein Fach vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit Fehlversuchen begonnen, wird die Zahl der offenen Prüfungsversuche gemäß § 17 dieser Prüfungsordnung neu festgelegt.

(8) Diplom-Vorprüfung: Berechnung der Gesamtnote. Für Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung abschließen, wird die Gesamtnote nach § 16 Abs. 2 berechnet.

(9) Diplomprüfung: Abgeschlossene oder angefangene Fächer und Übernahme Diplomarbeit. Abgeschlossene Fächer werden als komplette Fächer mit der erzielten Fachnote übernommen. Angefangene Fächer können am Fachbereich 5 bis Ende des Wintersemesters 1998/99 nach der Regelung, die vor dieser Prüfungsordnung gültig war, abgeschlossen werden. Angefangene und fertiggestellte Diplomarbeiten werden mit 20 Bonuspunkten gemäß **Anhang 3** dieser Prüfungsordnung übernommen.

(10) Diplomprüfung: Vorbesetzung Maluspunkte. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 im Integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben wurden sowie vor dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium gekommen sind, beginnen das studienbegleitende Diplomprüfungsverfahren mit einem leeren Maluspunktekonto in den Fächern, in denen sie sich noch keinen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung unterzogen haben oder die sie im ersten Versuch nicht bestanden haben. In den Fächern, in denen sie zwei Versuche nicht bestanden haben, gilt das Fach als einmal nicht bestanden nach § 27 Abs. 3. Sie darf gemäß § 27 Abs. 4 einmal wiederholt werden.

(11) Diplomprüfung: Überführung Vorleistungen. Unbenotete oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Vorleistungs- und Übungsscheine können für Fächer, die nicht nach Absatz 9 transformiert wurden und nach dieser Prüfungsordnung belegt werden, auf Antrag mit bis zu zwei Bonuspunkten je Fach übernommen werden. Seminarscheine können für Fächer gemäß Satz 1, für die kein Vorleistungs- oder Übungsschein übernommen wurde, mit bis zu vier Bonuspunkten übernommen werden. Unbenotete Scheine werden ohne Benotung übernommen; sie werden bei der Berechnung der Gesamtnote als gewichtetem arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 2, durch entsprechend anteilige Reduktion der Gewichtungsfaktoren neutralisiert.

(12) Diplomprüfung: Freiversuche. Alle Studierenden haben innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 Freiversuche gemäß § 28 in Höhe von 20 Bonuspunkten zur Verfügung. Diese Anzahl ist unabhängig davon, wieviele Fächer nach dieser Prüfungsordnung belegt werden.

(13) Diplomprüfung: Blockprüfungen in Informatik und Vertiefungsfach Informatik. Die Fächer Informatik und Vertiefungsfach Informatik werden spätestens gleichzeitig mit dem Studiengang Informatik in das Punkterechnungssystem umgestellt. Bis zu dieser Umstellung können, wie bisher, diese Fächer in einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzung für diese mündlichen Prüfungen sind Leistungsnachweise, wie sie im bisherigen Prüfungsverfahren geregelt waren.

(14) Diplomprüfung: Durchführung von Blockprüfungen. Wenn ein Fach, z. B. Informatik, Vertiefung Informatik, Spezielle BWL oder Vertiefung Wirtschaftsinformatik, BWL oder VWL, nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch als eine einmalige Blockprüfung gemäß Satz 9 oder Satz 13 abgelegt wird, kann das Fach beim Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Für solche Prüfungen kann ein Freiversuch in Anspruch genommen werden, ohne daß das Freiversuchskonto von 20 Bonuspunkten dadurch belastet wird. Die Fristen gemäß Satz 9 und Satz 13 sind bei Freiversuchen und Wiederholungen zu beachten.

(15) Diplomprüfung: Berechnung der Gesamtnote. Bis Ende des Wintersemesters 1998/99 können Fächer jeweils wahlweise nach dem vor dieser Prüfungsordnung gültigen Verfahren oder nach dem Punkterechnungssystem dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird nach dem dieser beiden Verfahren berechnet, nach dem die Mehrzahl der Fächer abgelegt wurde. Falls von den sechs Fächern jeweils drei nach beiden Verfahren abgelegt wurden, wird die bessere der beiden Noten festgesetzt.

### § 34

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29. 4. 1998, des Fachbereichs Mathematik, Informatik vom 30. 6. 1997 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. 7. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 20. 11. 1998.

Paderborn, den 20. November 1998

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

### Anhang 1

#### Übersicht über die Bestandteile des Studiums

	Bonus- punkte	SWS
Grundstudium	78	78
Hauptstudium	63 (65*)	61
Wahlbereich		15
Diplomarbeit	20	
Insgesamt	161 (163*)	154 *

### Anhang 2

#### Gesamtumfang der Fächer im Grundstudium

Fach mit Gliederung	Bonus- punkte	SWS
Wirtschaftsinformatik	16	
– Wirtschaftsinformatik 1 bis 4		8
– Wirtschaftsinformatik-Praktikum		8
Informatik	24	
– Softwareentwicklung I		6
– Praxis der Systemgestaltung		3
– Softwareentwicklung II		3
– Modellierung		6
– Datenstrukturen & Algorithmen		6
Mathematik	12	
– Mathematik I		6
– Mathematik II		6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	12	
– Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A		6
– Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B		6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B	6	6
Statistik	8	
– Statistik A		4
– Statistik B		4
Insgesamt	78	78

## Gesamtumfang der Fächer im Hauptstudium

Fach	Bonus- punkte	SWS
Wirtschaftsinformatik A	14*	12
Wirtschaftsinformatik B	10	10
Informatik	12	12
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	10 (12*)	10
Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften	8	8
Vertiefungsfach Informatik	9	9
Insgesamt	63 (65*)	61

\* Wenn ein Seminar im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften belegt wird, zählt es mit zwei zusätzlichen Bonuspunkten.

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn